

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2009-070-2

öffentlich

2. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Einreicher: Bürgermeister	23.11.2010
Amt / Aktenzeichen: FB Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung / 10/30 Bearbeiter: Frau Simler	

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
06.12.2010	Hauptausschuss				
15.12.2010	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages für die Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH zu und empfiehlt dem Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH die Beschlussfassung und Umsetzung der Änderungen.

Sachverhalt

Folgende Änderungen werden empfohlen:

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. § 8 Absatz 1

Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer wird aus redaktionellen Gründen in den Aufgabenkatalog der Gesellschafterversammlung, § 13 aufgenommen, so dass die Regelung hier entbehrlich ist.

2. § 8 Absatz 3

Hier wurde lediglich eine andere Formulierung gewählt, ohne den Inhalt zu verändern.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. § 10 Absatz 1

Diese Formulierung wurde eingefügt, um eine notwendige Ersatzwahl und damit die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates abzusichern.

2. § 10 Absatz 2

Auch der Gesellschafter sollte hier – wie bei der Stadtwerke Finsterwalde mbH – das Recht zur Einberufung einer Aufsichtsratssitzung haben.

3. § 10 Absatz 3

Die Form und die Frist der Einberufung von Aufsichtsratssitzungen in dringenden Fällen wurden allgemeiner gefasst, die Einberufung durch elektronische Medien wird gestrichen.

4. § 10 Absatz 6

Die Niederschrift der Aufsichtsratssitzungen ist auch durch den Protokollführer zu unterzeichnen.

5. § 10 Absatz 8

Sollte der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben, so war bis dato nicht geregelt, von wem diese zu beschließen ist. Mit dieser Regelung wird die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. § 11 Absatz 2

Diese Regelung wird - entsprechend der schon durchgeführten Praxis - klarstellend aufgenommen.

2. § 11 Absatz 3 c), d), e) und f)

Da es derzeit keine von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen gibt, ist bei diesen Angelegenheiten generell die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich. Folglich kann diese Regelungen gestrichen werden.

3. § 11 Absatz 3 e)

Hier erfolgt eine Erweiterung der Aufgaben des Aufsichtsrates um die Zustimmung auch bei der Aufnahme von Kontokorrentkrediten. Der Kontokorrentkredit entspricht einem Kassenkredit im kommunalen Haushalt und wird definiert als Kredit in laufender Rechnung. Zum einen erfolgt hier eine Anpassung der Begrifflichkeit „Kontokorrent“ auf ein Unternehmen in privater Rechtsform, zum anderen ist ein Kontokorrentkredit ebenfalls ein Darlehen im Sinne des § 488 BGB. Für die Aufnahme von Darlehen ist der Aufsichtsrat generell zustimmungspflichtig. Da auch Kontokorrentkredite in nicht unbedeutender Höhe aufgenommen werden können und ebenfalls mit den üblichen Rückzahlungsverpflichtungen, Zins- und Tilgungsbelastungen verbunden sind wie ein Darlehen, sollte hier eine einheitliche Beschlusszuständigkeit des Aufsichtsrates geregelt werden.

4. § 11 Absatz 4

Dieser Aufgabekatalog wurde der Vollständigkeit halber neu eingefügt und wird in der Praxis bereits praktiziert. Der Aufsichtsrat behandelt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

5. § 11 Absatz 5

Grundsätzlich richten sich die organschaftlichen Befugnisse des Gesellschafters in erster Linie nach zwingendem Recht (u.a. GmbHG) und in zweiter Linie nach dem Gesellschaftsvertrag. Soweit nicht die als zwingend anzusehenden Grundlagenkompetenzen betroffen sind, können die Gesellschafter ihre Befugnisse im Gesellschaftsvertrag nach Belieben auf andere Organe (Geschäftsführer, AR) übertragen. Dies gilt auch für den Aufgabekatalog des § 46 GmbHG und damit für § 46 Nummer 5 GmbHG, da dieser dispositiv ist, vgl. Roth in Kommentar zum GmbHG, Verlag C.H. Beck München, 4. A., d. h. das Anstellungsverhältnis des GF liegt nach der gesetzlich dispositiv ausgestalteten Regelung grundsätzlich in der Kompetenz des Gesellschafters, ist jedoch auch auf andere Organe der Gesellschaft übertragbar. Unter die Vorschrift des § 46 Nummer 5 GmbHG fallen i. d. Regel auch der Abschluss, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des GF, vgl. a.o.o. § 46 Rn 27. Folglich liegt es in der Entscheidungshoheit des Gesellschafters, die Kompetenz über den Abschluss und die Änderung des Geschäftsführeranstellungsvertrages auf den AR zu übertragen, so auch Müller in Beck'sches Handbuch der GmbH, § 6 Rn 51.

Die bisherige Regelung des Gesellschaftervertrages lässt zwei Lesarten zu. Bisher – und so wurde auch verfahren – beinhaltete die Definition der Entscheidungsbefugnis des Aufsichtsrates auch die Kompetenz zum Abschluss der Anstellungsverträge, denn die Entscheidungsbefugnis ist ein mehr als die bloße Vorbereitungshandlung, die sie ohne eine Zeichnungsbefugnis wäre.

Unstreitig ergibt sich jedoch aus der derzeitigen Formulierung des Gesellschaftsvertrages die Notwendigkeit der Klarstellung. In Anlehnung an die Regelungen und Zuständigkeiten im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke soll auch hier die Kompetenz über den Abschluss der Geschäftsführeranstellungsverträge dem Gesellschafter obliegen, so dass hier wie folgt neu formuliert wird:

„Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber dem/den Geschäftsführer(n) gerichtlich und außergerichtlich und bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung, einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge vor.“

Zur Klarstellung ist dann in § 13 der Aufgabekatalog der Gesellschafterversammlung um einen Buchstaben j) erweitert worden mit der Formulierung:

„Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer einschließlich Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung ihrer Anstellungsverträge“.

6. § 11 Absatz 6

Der Verweis auf § 3 war fehlerhaft, vielmehr ist der Aufgabenkatalog des Absatzes 3 maßgeblich.

§ 12 – Gesellschafterversammlung – Einberufung und Vorsitz – hier § 12 Absatz 7

Da die Durchführung von Gesellschafterversammlungen auch ohne den Geschäftsführer möglich ist und dieser grundsätzlich nicht für die Erstellung eines Protokolls der Gesellschafterversammlung zuständig ist, war dies hier zu streichen.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung - § 13 Absatz 1 h)

Auch die Nachträge des Wirtschaftsplanes unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Frist für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes wurde konkretisiert.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

In § 15 Absatz 3 wird mit dieser Änderung der Umfang der Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes an die der großen Kapitalgesellschaften angepasst. Damit wird § 96 Absatz 1 Nummer 6 BbgKVerf entsprochen, der in der Kommentarliteratur u.a. auf § 21 EigV verweist. Nach § 21 Absatz 1 EigV finden u. a. die allgemeinen Vorschriften, die Bewertung und über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB entsprechende Anwendung.

Anlagen

Synopse Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH